

übrigen völlig andere Formen auf, die auf eine Vorlage von der Hand des EC und des GE hinweisen. Diese beiden aber haben gemeinsam an den Hersfelder Tauschurkunden vom Anfang 1015 geschrieben¹. St. 1645 ist daher nicht die Nachzeichnung einer Urkunde des GF aus dem Jahre 1017, sondern vielmehr des uns jetzt fehlenden Michelsberger Originals von St. 1644, der Tauschurkunde von 1015.

Ganz ähnlich steht es mit St. 1652, dessen Glaubwürdigkeit, soweit es den Fulder Tausch von 1015 erweitert, schon durch die Prüfung seiner Zusätze erschüttert ist. Die Michelsberger Abschrift (St. 1651^a) giebt genau das Eschatokoll des Fuldaer Originals (St. 1651) wieder, könnte also wie dieses von EC geschrieben sein. Die genaue Wiederholung des für EC charakteristischen Monogramms von St. 1651^a in St. 1652 beweist für sich allein schon, dass St. 1652 dem Michelsberger Original von 1015 nachgezeichnet ist². Die Schrift von 1652 zeigt daneben deutlich die Nachahmung einiger eigenthümlichen Formen des von Bayer GG genannten Notars³, der sonst erst Ende 1017 in der Kanzlei nachweisbar ist; da er mit St. 1651^a zum ersten Male in der Kanzlei erscheinen würde, wäre der enge Anschluss an St. 1651 begreiflich⁴.

St. 1645 und 1652 sind demnach, soweit sich über die graphischen Merkmale der Nachzeichnungen ein Urtheil abgeben lässt, nicht Abschriften von Neubestätigungen aus dem Jahre 1017, sondern Nachzeichnungen der Tauschurkunden des Jahres 1015, der Michelsberger Originale von St. 1644 und St. 1651. Da diese, wie wir oben sahen,

1) Das Diktat von St. 1641—1644 ist theils (so in 1641 und 1643) ganz von EC, theils unter seinem Einfluss. In 1643 ist 1. Zeile, Recognition und Datum von GE geschrieben, der auch 1642 und 1644 mündigt hat, alles übrige von EC. 2) St. 1643. 1651. 1651^a sind die einzigen Urkunden, in denen EC das Kaisermonogramm gezeichnet hat. Seine Form ist deutlich von derjenigen der andern Notare, namentlich der hier in Betracht kommenden GF und GG unterschieden. 3) Bayer, KU. i. A. Lief. IV, Taf. 14, S. 68 n. 4) Denkbar wäre allerdings auch, dass St. 1652 zum Theil die Nachzeichnung einer andern Urkunde des GG für Michelsberg wäre, der etwa auch der sonst nicht zu erklärende Ausstellungs-ort Worms entnommen wäre. Ueber Datum und Inhalt derselben muss man sich schlechterdings jeder Vermuthung enthalten. — Auch St. 1650 ist nicht ausschliesslich nach einer Vorlage geschrieben; ebenso ist das Protokoll von 1645 und 1652 aus verschiedenen Urkunden zusammengestellt. Die Fälscher haben doch viel willkürlicher gearbeitet, als es Ficker im allgemeinen annehmen wollte. — Dass in Michelsberg nicht auf uns gekommene Urkunden Heinrichs II. vorlagen, beweist das unten näher zu besprechende Güterverzeichnis, das für die Orte Büttelbronn, Gaustadt und für Scherstein verlorene Diplome benutzt hat.